

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 13 – 45903/2010/33

Betreff:
ABÄNDERUNGSANTRAG
zu GR-Beschluss vom 20.1.2011 betreffend
Generalsanierung der vereinseigenen
Sportanlage des Allgemeinen Turnvereins Graz
GZ: A 8 – 46340/2010-1
GZ: A 13 – 45903/2010/2

Erfordernis der erhöhten Mehrheit
(Anwesende mind. 2/3 und Zustimmung
von mehr als der Hälfte aller Mitglieder).

Ausschuss für Kinder,
Jugendliche, Familien
und Sport
Berichtersteller/in:

.....

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 20. 1. 2011 wurde einstimmig die Projektgenehmigung, haushaltsplanmäßige Vorsorge und Abschluss einer Fördervereinbarung beschlossen (Fördervereinbarung und Gemeinderatsbeschluss als Beilage ./A).

In der Fördervereinbarung ist unter Punkt IV. 2. die Verpflichtung des ATG festgehalten, dem Sportamt in den Oster- bzw. Sommerferien eine Nutzung der Anlage für zumindest 3 Sportarten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Es wurde leider keine Befristung festgelegt. Zu beschließen ist, dass diese **Verpflichtung mit 10 Jahren befristet ist (Beginn 2011, Ende 2020)**.

Es wird daher an den Gemeinderat der

A n t r a g,

gestellt, der Gemeinderat wolle gemäß § 1 Abs. 3 und Abs. 5 der Subventionsordnung beschließen:

Die Verpflichtung des ATG lt. Fördervereinbarung Punkt IV.2. wird mit 10 Jahren befristet (Beginn 2011, Ende 2020).

Die Bearbeiter und
Abteilungsvorstand
der Mag. Abt. 13:
Mag. Gerhard Peinhaupt

Der Sportreferent
Stadtrat Detlev Eisel-Eiselsberg
(elektronisch gefertigt)

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche, Familien und Sport

Der Vorsitzende:

am
Der/Die Schriftführer/in.

Signaturwert	lTn/60bbhTG7ksA5hiGZTM9/ic1lgm2I4kY/mFOohrutpxhNRW70CdWUzqoi+qXv3ICsXnX432uXJffis+aq+jIIqixj8z9hkU/tpi3KLMz2J6PD/jVadjTNEV0IJMkTmqcWKNbwjwOjZ+9AcaxcO6/5pd3kGYgZnfpYjFGUI5Y=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Gerhard Peinhaupt,OU=Sportamt,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Gerhard Peinhaupt
	Datum/Zeit-UTC	2011-02-28T11:55:13+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279542422156385575777078
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	

Signaturwert	had3srZpmVOYZ8oMZHzEQOQaPgov4CD90hwhaZ5rwm9FQceqZogTO1HMk6m8LMXreG7ES8nfN0RyPFMmO6XlFhb7KTC4Asm6xk6XF9fEg7mwt6gyqVbIKLdAIYj0qBIDl5gsozuY78dCVs8i5GYfWp4wELYjAwliXqHOIRWPU=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Detlev Eisel-Eiselsberg,OU=Stadtrat,O=Stadt Graz
	Signiert von	Detlev Eisel-Eiselsberg
	Datum/Zeit-UTC	2011-02-28T12:46:30+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	423223378785669918808440
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	

VEREINBARUNG

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

abgeschlossen zwischen

der
STADT GRAZ als Förderungsgeber
einerseits

und

dem
ALLGEMEINEN TURNVEREIN GRAZ (ZVR 830950215)
Kastelfeldgasse 8, 8010 Graz als Förderungsnehmer
andererseits

wie folgt:

Präambel

Sport ist für die Bevölkerung, insbesondere jedoch für die Jugend, unabdingbar. Die Stadt Graz sieht ihre Verpflichtung darin, der Bevölkerung und insbesondere der Jugend, geeignete Sportstätten zur Verfügung zu stellen. Damit werden positive Einflüsse auf die gesundheitliche, sportliche und integrative Entwicklung in Graz gesetzt. Die Generalsanierung der Sportstätte des ATG liegt im öffentlichen Interesse und ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht. Der Sportbetrieb des Vereins wirkt sich positiv auf die Beschäftigungslage in Graz aus, die Stadt Graz erzielt Einnahmen durch die Kommunalsteuer, durch die Teilnahme von LeistungssportlerInnen an internationalen Bewerben wird der Werbeeffect für Graz im nationalen und internationalen Raum wesentlich erhöht und in den Oster- und Weihnachtsferien steht die Anlage für zumindest 3 Sportarten für Kurse des Sportamtes kostenlos zur Verfügung.

I.

1. Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. 1. 2011, GZ:A 13 - ^{45903/2010/2}, A 8 - ^{46340/2010/3} wird dem Förderungsnehmer zum Zwecke der Durchführung des im öffentlichen Interesse gelegenen volkswirtschaftlich vom Förderungsgeber erwünschten Projektes laut Punkt I.2 ein Förderungsbetrag von

max. € 700.000,--

(In Worten: Euro siebenhunderttausend 0/00)

gewährt.

Bei dem genannten Förderungsbetrag handelt es sich um einen absoluten Höchstbetrag, der sich weder durch eine Überschreitung der genannten voraussichtlichen Gesamtkosten, noch durch dazukommende Finanzierungskosten und Steuern jedweder Art, noch durch irgend einen sonstigen Umstand erhöht und somit auch keiner Wertsicherung unterliegt.

2. Der gemäß I.1. gewährte Förderungsbetrag darf ausschließlich zur anteiligen Finanzierung der in der nachfolgend dargestellten Tabelle aufgelisteten Maßnahmen des Förderungsnehmers im Zusammenhang mit den erforderlichen Reparaturen, Erneuerungsmaßnahmen und ökologischen Maßnahmen wegen

Überalterung des Haupthauses, des Gösser- bzw. TUS-Gebäudes
Verwendung finden.

**Erforderliche Reparaturen, Erneuerungsmaßnahmen und Ökologische
Maßnahmen wegen Überalterung (Bj. 1965)**

Ökologische Maßnahmen:

Heizkörperaustausch 75 Stück	40.000 €
Beleuchtungskörper Energiesparlampen 150 Stück	40.000 €
Sanierung von 6 Lüftungsanlagen inkl. Wärmerückgewinnung	80.000 €
Solaranlage Haupthaus, Gösser- bzw. TUS-Gebäude	150.000 €
Thermofassade Hauptgebäude	187.500 €
Kunststoff-Thermofenster	75.000 €
Generalsanierung Gebäude Schießstattg. 13 und 15a	400.000 €
	972.500 €

Reparaturen:

Sanierung Fliesen	60.000 €
Hallenbad-Technik (Kessel, Hebebühne, Becken)	150.000 €
Renovierung Freibad	118.000 €
Sanierung Sanitäranlagen TUS-Gebäude	40.000 €
Balkonsanierung	36.000 €
Renovierung Kunststofflaufbahn	40.000 €
	444.000 €

(Infrastruktur-)Verbesserungen:

Sanierung 16 Garderoben (Türen, Bänke, Kästchen)	64.000 €
Sanierung Sportböden	75.000 €
Malerarbeiten Sporthallen	50.000 €
Brandschutzmaßnahmen	330.000 €
Renovierung gr. Halle (Trennvorhang, Tonanlage u. Spieluhr)	42.000 €
Neugestaltung Eingangsbereich	35.000 €
Austausch div. Sportgeräte (Stab-Hoch, Sportmatten etc.)	35.000 €
	631.000 €
	2.047.500 €

Nicht förderbare Maßnahmen:

Gebühren und Beiträge, Rechts- und Beratungskosten, Betriebs- und Finanzierungskosten etc.

3. Einvernehmlich wird von den Vertragsteilen festgehalten, dass die gegenständliche Förderung auf das gesamte Projekt Bezug hat. Seitens des Förderungsgebers werden keine weiteren Förderungen gewährt.

II.

1. Nach erfolgtem Nachweis der Erfüllung der Bedingungen gemäß Punkt III. erfolgt die Auszahlung der Förderungsmittel jeweils auf Anforderung durch den Förderungsnehmer im Verhältnis der nachgewiesenen Investitionen in maximal 7 Tranchen auf das vom Förderungsnehmer bekanntgegebenen Konto. Eine Auszahlung von Förderungsmitteln kann jeweils erst nach Vorliegen des jeweils bezughabenden Prüfberichts gemäß Punkt II.3. sowie der Vorlage eines Nachweises betreffend die Verfügbarkeit der für die restliche Realisierung des gegenständlichen Projektes erforderlichen Eigenmittel.
2. Betreffend die Flüssigstellung der Förderungsmitteln werden die folgenden Auszahlungsbedingen vereinbart:

Förderungstranchen: Grundlage ist jeweils das Vorliegen eines Prüfberichtes gemäß Punkt II.3. und das Vorliegen aller Voraussetzungen:

- Erste Förderungstranche – Gesamtvolumen von € 300.000,-- muss erreicht und der Vertrag rechtsgültig unterfertigt sein.
- Zweite Förderungstranche – Gesamtvolumen von € 600.000,-- muss erreicht sein
- Dritte Förderungstranche – Gesamtvolumen von € 900.000,-- muss erreicht sein
- Vierte Förderungstranche – Gesamtvolumen von € 1,200.000,-- muss erreicht sein.
- Fünfte Förderungstranche – Gesamtvolumen von € 1,500.000,-- muss erreicht sein
- Sechste Förderungstranche – Gesamtvolumen von € 1,800.000,-- muss erreicht sein.
- Siebente Förderungstranche – Gesamtvolumen von € 2,100.000,-- muss erreicht sein.

Aufgrund der geplanten Maßnahmen ist mit folgenden Auszahlungsterminen zu rechnen, wobei durch den Fortschritt der Sanierungsmaßnahmen Änderungen im Zeitablauf innerhalb der Kalenderjahre akzeptiert werden:

Jänner 2011:	€ 100.000,--
April 2011:	€ 100.000,--
Juli 2011:	€ 100.000,--
Oktober 2011:	€ 100.000,--
April 2012:	€ 100.000,--
Juli 2012:	€ 100.000,--
Oktober 2012:	€ 100.000,--

3. Der Förderungsnehmer hat mit geeigneten Nachweisen die gemachten Maßnahmen (Projektteile) zu dokumentieren. Die ordnungsgemäße und vollständige Durchführung dieser Maßnahmen ist durch einen Sachverständigen zu prüfen und zu bestätigen. Der Sachverständigenrat setzt sich zusammen aus:
- 1 Vertreter des Förderungsgebers
 - 1 Vertreter des Förderungsnehmers
 - 1 bautechnischen Sachverständigen, den der Förderungsgeber nominiert
 - 1 Rechtskundiger, den der Förderungsgeber nominiert.
- Die Kooptierung weiterer Mitglieder ohne Stimmrecht ist durch Entscheidung des Sachverständigenrates möglich.
- Jede Entscheidung des Sachverständigenrates muss jedenfalls einstimmig erfolgen und wird zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt, dass jeder Entscheid des Sachverständigenrates endgültig ist und dass die Vertragsparteien auf die Erhebung von Rechtsmitteln gegen Entscheid des Sachverständigenrates verzichten.

Diese F6rderungsvereinbarung erwächst nach Unterfertigung durch alle Vertrags-
teile erst dann in Rechtswirksamkeit, wenn die nachfolgend aufgelisteten
Bedingungen erf6llt sind:

1. Vorlage eines endg6ltigen Sanierungskonzeptes und einer Kalkulation in der Form, dass eine ex ante Pr6fung des Projektes durch einen bautechnischen Sachverst6ndigen im Hinblick auf Machbarkeit, Zweckm6Bigkeit und Marktkonformit6t der angesetzten Preise auf der Basis der Projektdarstellung m6glich ist. Die Beurteilung der Pr6fbarkeit der Projektdarstellung erfolgt ebenfalls durch den Sachverst6ndigenrat.
2. Vorlage einer schriftlichen und rechtsverbindlichen Best6tigung des Landes Steiermark (bzw. eines rechtsverbindlichen Vertrages zwischen dem F6rderungsnehmer und dem Land Steiermark) gem6B der dem F6rderungsnehmer f6r das Projekt gem6B Punkt I.2. seitens des Landes Steiermark weitere F6rderungsmittel in H6he von € 600.000,- bis zur Fertigstellung der Reparaturen, ErneuerungsmaBnahmen und 6kologischen MaBnahmen gew6hrt werden. €100.000,- wurden im Jahr 2010 aus diesem Titel bereits aus Landesmitteln acountiert, sodass sich die F6rderungssumme auf € 700.000,- bel6uft.
3. Vorlage von Nachweisen aus denen hervorgeht, dass sichergestellt ist, dass der Anteil des F6rderungsnehmers an der Drittelfinanzierung durch Eigenmittel abgedeckt werden kann. Die Bewertung und Beurteilung erfolgt durch den Sachverst6ndigenrat.

IV.

Der F6rderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieser F6rderungsvereinbarung

1. die sanierten Anlagen (Hallenbad, Freibad, Haupthaus, G6sser- bzw. TUS-Geb6ude) f6r die Dauer von zumindest 15 Jahren in der bisherigen Nutzung weiterzuf6hren;
2. der Stadt Graz (Sportamt) in den Oster- bzw. Sommerferien eine Nutzung der Anlage f6r zumindest 3 Sportarten kostenlos zur Verf6gung zu stellen. Werden Trainer bzw. Betreuungspersonal seitens des F6rderungsnehmers beigestellt, erfolgt eine Verrechnung an das Sportamt;
3. die gem6B Punkt III. vorgelegten Nachweise sowie Originalrechnungen und Zahlungsbelege, die die Verwendung der gegenst6ndlichen F6rdermittel dokumentieren, f6r die Dauer von 15 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchf6hrung der gef6rderten MaBnahmen gesichert aufzubewahren;
4. den Organen des F6rderungsgebers, dem Stadtrechnungshof oder von der Stadt Graz Beauftragten/Erm6chtigten zum Zwecke der 6berpr6fung der widmungsgem6Ben Verwendung der F6rderung und der Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen, die aus diesem Vertrag bestehen, jederzeit zu den 6blichen Gesch6ftsstunden Zutritt zu den Gesch6fts-, Lager- und sonstigen Betriebsr6umen sowie Einsicht in s6mtliche B6cher und Gesch6ftsunterlagen zu gew6hren und alle Ausk6nfte zu erteilen;
5. im Falle einer 6nderung der Vereinsstruktur bzw. der Vereinsstatuten sp6testens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim Vereinsregister/ Firmenbuch die dort namhaft zu machenden Daten auch der Stadt Graz (Finanz- und Verm6gensdirektion und Sportamt) schriftlich mitzuteilen, sowie eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag

- rechtswirksam zu überbinden und dies dem Förderungsgeber binnen 14 Kalendertagen durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen;
6. alle Ausschreibungen und Vergaben von Leistungen im Zusammenhang mit dem Projekt gemäß Punkt I.2. unter Einhaltung der Vergabevorschriften für die Stadt Graz und der Ö-Norm A 2050, A 2060 und B 2110 vorzunehmen;
 7. der Stadt Graz (Finanz- und Vermögensdirektion und Sportamt) alle Ereignisse, welche die Erreichung des Förderungszweckes innerhalb des Förderungszeitraumes verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich anzuzeigen;
 8. dem Förderungsgeber jeweils gemeinsam mit der Anforderung von Tranchen gemäß Punkt II.2. über den Fortgang des Vorhabens und die Verwendung des Förderungsbeitrags einen schriftlichen Bericht, über Anforderung auch unter Vorlage der jeweils Bezug habenden Leistungsnachweise, zu erstatten und darüber hinaus spätestens 6 Monate nach Abschluss des Vorhabens dem Förderungsgeber einen Endbericht mit detaillierter Schlussrechnung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen;
 9. die aus der Tätigkeit von Mitgliedern des Sachverständigenrates gemäß II.3., die nicht im Dienste der Stadt Graz stehen oder sonstiger mit Kontrolltätigkeiten beauftragte Personen entstehenden Kosten zu tragen.

V.

1. Der Stadt Graz (Finanz- und Vermögensdirektion und Sportamt) steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt II. zur Auszahlung gekommene und der Stadt Graz nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung gemäß Punkt II. anstehende Mittel zurückzuhalten, wenn
 - a. der Förderungsnehmer seine auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen gemäß Punkt IV. nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
 - b. der Förderungsnehmer einen dort angeforderten Nachweis nicht fristgerecht einbringt, wobei im Falle einer nur teilweisen Nichterfüllung einer Verpflichtung das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - c. die Bedingungen gemäß Punkt III. für die Dauer der Laufzeit dieser Förderung nicht eingehalten werden oder
 - d. die Gewährung der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber der Stadt Graz vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden, oder
 - e. über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, oder ein derartiger Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels einer Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird.

Zur Auszahlung gemäß Punkt II. anstehende Mittel können von der Stadt Graz (Finanz- und Vermögensdirektion und Sportamt) solange zurückgehalten werden, als der jeweilige Hinderungsgrund gemäß Punkt V.1.a. bis e. aufrecht besteht, wobei im Falle einer Nachfristsetzung die jeweiligen Mittel auch während der Laufzeit dieser Nachfrist zurückgehalten werden können.

2. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt V. Abs. 1 lit a. bis d. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt II.
3. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt V.1. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einforderung durch die Stadt Graz, Sportamt, Stadionplatz 1, 8041 Graz auf das Konto der Stadt Graz, KontoNr.: 86210-061-039, lautend auf Stadt Graz, Stadthauptkasse, bei der BAWAG P.S.K., BLZ 14000 unter Angabe der im Vertragskopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen.

VI.

1. Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz.
2. Der Förderungsnehmer gibt durch Unterfertigung dieser Fördervereinbarung unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller gemäß Punkt IV.2. eingerichteten Konten durch Organe der Stadt Graz, insbesondere durch den Stadtrechnungshof, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit dieser Förderung.
Die Laufzeit dieser Förderung endet mit dem Ablauf der Verpflichtung gemäß Punkt IV.1..
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle auf diesen Vertrag bezughabenden Äußerungen, Meldungen, Nachweise udgl. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hiedurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.
5. Datenschutzrechtliche Bestimmung:
Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl I Nr. 165/1999 ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß §§ 6 bis 9 DSG 2000 automationsunterstützt verarbeiteten Daten der von der Stadt Graz beauftragten Abwicklungsstelle, dem Stadtrechnungshof und allenfalls von der Stadt Graz beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden können.
Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Über-

Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses

Schriftführer: *[Signature]*

mittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs "unbeschadet..." bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

- 6. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Förderungsgeber verbleibt. Der Förderungsnehmer erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Abschrift.
- 7. Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. 1. 2011, GZ: A 13 - , A8 -

Für die Stadt Graz:
Bürgermeister:

[Signature]

Gemeinderat



[Signature]

Gemeinderat

Für den Förderungsnehmer:
Allgemeiner Turnverein Graz (ZVR-Zahl 830950215)
Kastelfeldgasse 8, 8010 Graz

[Signature]
PEYER Vorstand



[Signature]
HUBER Vorstand FIV+VZ

14.2.11

GZ.: A 8 – 46340/2010-1

GZ.: A 13 – 45903/2010/2

Generalsanierung der vereinseigenen Sportanlage
des Allgemeinen Turnvereins Graz (ATG) € 700.000,--;

1. Projektgenehmigung
2. haushaltsplanmäßige Vorsorge
für € 400.000,-- in der AOG 2011
3. Abschluss einer Fördervereinbarung

zu Punkt 3.:
Erfordernis der erhöhten Mehrheit gem.
§ 1 Abs. 3 der Subventionsordnung
Mindestanzahl der anwesenden GR – 38,
Zustimmung von mindestens 29 GR-Mit-
gliedern.

Ausschuss für Kinder,
Jugendliche, Familien
und Sport
Berichtersteller/in:

.....

Finanz-, Beteiligungs-
Liegenchaftsausschuss
Berichtersteller/in:

Bericht an den
GEMEINDERAT

GR Hokeymüller

Die Sportanlage des ATG stammt aus dem Jahr 1965 und bedarf dringend einer Generalsanierung. Diese beinhaltet Reparaturen, ökologische Maßnahmen und Erneuerungsmaßnahmen (Beilage ./A).

Der ATG hat 2.200 Mitglieder mit 1.700 Aktiven, davon 850 Jugendliche und 500 SportlerInnen im Leistungssport. Täglich nutzen die Anlagen 2.100 Personen.

Neben den eigenen Vereinsmitgliedern nutzen

das Hallenbad :

10 Schulen, die Pädagogische Hochschule, das Universitätssportinstitut, die Bundessportakademie, die KF-Uni Graz, Tauchschulen und der ATUS Graz;

die Sporthallen:

3 Schulen, 1 Kindergarten und 3 externe Vereine die Anlage.

Es ist akuter Handlungsbedarf gegeben. Die Aufrechterhaltung dieser Sportstätte ist, wie aus obiger Aufstellung der Nutzer ersichtlich, unverzichtbar um einen geregelten Sport- und Schwimmunterricht zu gewährleisten.

Sport ist für die Bevölkerung, insbesondere für die Jugend, unabdingbar. Die Stadt Graz sieht ihre Verpflichtung darin, der Bevölkerung und insbesondere der Jugend, geeignet Sportstätten zur Verfügung zu stellen. Damit werden positive Einflüsse auf die gesundheitliche, sportliche und integrative Entwicklung in Graz gesetzt. Die Generalsanierung der Sportstätte des ATG liegt im öffentlichen Interesse und ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht. Der Sportbetrieb des Vereins wirkt sich positiv auf die Beschäftigungslage in Graz aus, die Stadt Graz erzielt Einnahmen durch die Kommunalsteuer, durch die Teilnahme von LeistungssportlerInnen an internationalen Wettbewerben wird der Werbeeinfluss für Graz im nationalen und internationalen Raum wesentlich erhöht und in den Oster- und Weihnachtsferien steht die Anlage für zumindest 3 Sportarten für Kurse des Sportamtes kostenlos zur Verfügung.

Gemäß Ansuchen ergibt sich ein Sanierungskostenbedarf von Euro 2,100.000,-- . Es ist eine Drittelfinanzierung ATG/Land/Stadt vorgesehen, das sind jeweils € 700.000,-- . Das Land Steiermark hat 2010 bereits € 100.000,-- aus diesem Titel bezahlt. Unter der Voraussetzung, dass zwischen ATG und Land Steiermark eine Fördervereinbarung über insgesamt € 700.000,-- abgeschlossen wird, ist seitens der Stadt Graz ebenfalls eine Fördervereinbarung über € 700.000,-- abzuschließen. Die Fördervereinbarung liegt als integrierender Bestandteil bei (Beilage./B).

Auszahlung lt. Fördervereinbarung:

2011: € 400.000,--

2012: € 300.000,--

Der vorgesehene Förderbeitrag in Höhe von € 700.000,-- wird im Rahmen des AOG-Programms 2011-2015 (GRB v. 25.6.2009, A8-6073/2009-25) aus der Ressortsumme von Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl finanziert.

Die Frage der Zulässigkeit von Förderungen an Sportvereine im Rahmen des Gemeinschaftsrechtes wurde überprüft und können folgende zwei Argumentationslinien geeignet erscheinen, eine Ausnahme von jenem Grundsatz zu begründen, der besagt, dass durch jede Form einer staatlichen Förderung der Tatbestand der staatlichen Beihilfen erfüllt ist:

1. Die Förderung steht im öffentlichen Interesse, da Sport der Gesellschaft positive gesundheitliche und integrative Aspekte bringt. Aus diesem Grund ist es eine Verpflichtung der Stadt, der Bevölkerung geeignete Sportstätten zur Verfügung zu stellen.
2. Der Sportbetrieb des Vereins wirkt sich positiv auf die Beschäftigungslage in Graz aus, die Stadt Graz erzielt Einnahmen durch die Kommunalsteuer und durch die Teilnahme von LeistungssportlerInnen an internationalen Wettbewerben wird der Werbeeinfluss für Graz im nationalen und internationalen Raum wesentlich erhöht und in den Oster- und Weihnachtsferien steht die Anlage für zumindest 3 Sportarten für Kurse des Sportamtes kostenlos zur Verfügung.

Es wird daher an den Gemeinderat der

A n t r a g

gestellt, der Gemeinderat möge gemäß § 45 Abs. 2, Ziffer 7 und 18 in Verbindung mit § 90 Abs.4 in Verbindung mit § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz LGBl. 130/1967 idF. LGBl. 42/2010, (zu Punkt 3. mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit gemäß § 1 Abs 3 und Abs. 5 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz vom 9. 12. 1993, GZ Präs. K 147/1993-3) beschließen:

1. In der AOG. wird die Projektgenehmigung „Generalsanierung ATG“ im Rahmen des AOG-Programms 2011-2015 (GRB v. 25.6.2009, A8-6073/2009-25) mit Gesamtkosten in Höhe von € 700.000,-- (davon 2011 € 400.000,-- und 2012 € 300.000,--) erteilt. Die Finanzierung im Rahmen des AOG-Programms 2011-2015 erfolgt aus der Ressortsumme von Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl .

2. In der AOG. des Voranschlages 2011 wird die neue FiPos.
5.26900.777300 „Kap.Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck, ATG“
(Anordnungsbefugnis: A13) mit € 400.000,--
geschaffen und zur Bedeckung die Fipos
6.26900.346000 „Investitionsdarlehen von Kreditinstituten“
um denselben Betrag erhöht.

3. a.) Der Abschluss der einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung bildenden Förderungsvereinbarung zwischen der Stadt Graz und dem Allgemeinen Turnverein Graz, Kastelfeldgasse 8, 8010 Graz auf Basis der im Motivenbericht genannten Bedingungen in der Höhe von € 700.000,-- wird genehmigt.
b.) Die in der Präambel und in der Förderungsvereinbarung genannten Zielsetzung einer zweckgewidmeten Jugendarbeit, verbunden mit positiven Einflüssen auf die gesundheitliche, sportliche und integrative Entwicklung in Graz, wird genehmigt.
c.) Die Förderungsmittel des Landes Steiermark sind derzeit noch nicht vertraglich fixiert, wobei jedoch eine erste Rate in Höhe von € 100.000,-- bereits im Jahr 2010 zur Auszahlung gelangte. Analog ist seitens der Stadt Graz eine erste Rate in Höhe von € 100.000,-- im Jänner 2011 zur Anweisung zu bringen. Über den Restbetrag von € 600.000,-- ist die gegenständliche Förderungsvereinbarung der Stadt Graz hinsichtlich der Förderungsgewährung des Landes Steiermark in ihrer Rechtswirksamkeit aufschiebend bedingt.
Geplante Auszahlungstermine (vorbehaltlich des Ergebnisses der jeweiligen Sachverständigenratssitzung), Änderungen im Zeitablauf innerhalb der Kalenderjahre werden akzeptiert:

Jänner 2011: Euro 100.000,--
April 2011: Euro 100.000,--
Juli 2011: Euro 100.000,--
Oktober 2011: Euro 100.000,--
April 2012: Euro 100.000,--
Juli 2012: Euro 100.000,--
Oktober 2012: Euro 100.000,--

Beilagen zu GZ: A 13 - . A 8 -

Beilage ./A → ATG Kostenaufstellung
Beilage ./B → Förderungsvereinbarung

Die Bearbeiter
der Mag. Abt. 8:
Michael Kicker
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand
der Mag. Abt. 8:
Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzreferent:
Stadtrat Univ.Do. Dr. Gerhard Rüscher
(elektronisch gefertigt)

Bearbeiter und Abteilungsvorstand
der Mag. Abt. 13:
Mag. Gerhard Peinhaupt
(elektronisch gefertigt)

Der Sportreferent
Stadtrat Detlev Eisel-Eiselsberg
(elektronisch gefertigt)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses

Der Vorsitzende: *John Aischner*

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche, Familien und Sport

Der Vorsitzende: *f. u.*

am *18.1.11*
Der/Die Schriftführer/in:
G. Peinhaupt

am *20.1.11*
Der/Die Schriftführer/in:
Steingard

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von Gemeinderätinnen

einstimmig mehrheitlich (mit 45 Stimmen / 0 Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der die Schriftführerin:

20.1.2011

Signaturwert

2Pz6kV6VUt1VTRqtg/UDuITiIxZWTvWVPG5M+v26ppEz0f3R9Z/VSE9roCOgVIFY9nuhcV762dz/UuYgPmT
wq/xOrfPsfth+7mPa7+9I181TTcztgFHYeFwFyz0kss3taZEFbzUU/PN2pLMdYKqC/eI8zEaarTo7U+4uu3I
KvE=



Unterzeichner-Zert	CN=Gerhard Peinhaupt,OU=Sportamt,O=Magistrat der Stadt Graz
Signiert von	Gerhard Peinhaupt
Datum/Zeit-UTC	2011-01-03T11:31:05+01:00
Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
Serien-Nr.	279542422156385575777078
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0

Prüfhinweis

Prüfservice: <http://egov2.graz.gv.at/pdf-as>

Signaturwert

C6A2s1Tn9pWORvdAItuqmVSdjQ3cxa6l+cAcIdIafAL+HslhlQYAKi/ZQIEOF9Xv8uYOK7gf8GD6mlX4ZhMsK
gpb9+7BqxfSoz5UxqGp7PUF8nFp6PFUGxn19GF0bka46j92qo+Zb2UOKDTKbxQFlaMdSLsWJb62xCQEaSJk
uDo=



Unterzeichner-Zert	CN=Detlev Eisel-Eiselsberg,OU=Stadtrat,O=Stadt Graz
Signiert von	Detlev Eisel-Eiselsberg
Datum/Zeit-UTC	2011-01-03T12:36:28+01:00
Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
Serien-Nr.	423223378785669918808440
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0

Prüfhinweis

Prüfservice: <http://egov2.graz.gv.at/pdf-as>

Signaturwert

TeLzfuwkxoEV+81/AvrajcUUKwyEYwbiKbScggwB0Bc4L6ZM4IMHexwDdm3mSrlgZaQSEr5F55bxKx7tT0iF
Ck9s8j+I5peGzRhOmATxhtiIPy4ojhn2LI7RiCBsFaivtgaeg+uN/oH/GwJK9oqpbP95XNF9gDhic419dJk
k5I=



Unterzeichner-Zert	CN=Michael Kicker,OU=Finanzdirektion,O=Magistrat der Stadt Graz
Signiert von	Michael Kicker
Datum/Zeit-UTC	2011-01-04T11:32:15+01:00
Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
Serien-Nr.	279245175855254845010513
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0

Prüfhinweis

Prüfservice: <http://egov2.graz.gv.at/pdf-as>

Signaturwert

AvmjUHh79/OK1pjPxTnWoZOPixuDXrMplKZmeB46Hyv0y/4rnjQ+1jvKQCj/TFeDkM2jmN9TegBdvFFlwJD4
kYlthZUn9w7kDNF2r61wKzq5VSt3CXNLDcZeQ7Z5ke75VERwzyI1QhgR1fQ3NNwiDwvJEWQ3X3p0ZkgDtOUX
jLk=



Unterzeichner-Zert

CN=Karl Kamper,OU=Finanzdirektion,O=Magistrat der Stadt Graz

Signiert von

Karl Kamper

Datum/Zeit-UTC

2011-01-05T08:59:17+01:00

Aussteller-Zertifikat

CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at

Serien-Nr.

279676725408248274891671

Methode

urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0

Prüfhinweis

Prüfservice: <http://egov2.graz.gv.at/pdf-as>

Signaturwert

JXuU9S94Jf/r0T6BEDpuiZtPCnhLHVaqztK+P7fd3dsQRSeYbZmYQyRVGLATW7JFdCEGUuVDWDcytkSj8R+a
2cZ4Nf2RxoWmRE3Bqhcis353vjcLRNmS7tld900DPQENbe8WwEcfgM3npUMzvEu0LM3lwzHmjup3452q8Jfx
pB8=



Unterzeichner-Zert

CN=Gerhard Rüsç,OU=Stadtrat,O=Stadt Graz

Signiert von

Gerhard Rüsç

Datum/Zeit-UTC

2011-01-13T09:08:50+01:00

Aussteller-Zertifikat

CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at

Serien-Nr.

277004841643270928871749

Methode

urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0

Prüfhinweis

Prüfservice: <http://egov2.graz.gv.at/pdf-as>

Bestandteil des
Ordinatsbeschlusses
Der Schriftföhrer:

ALLGEMEINER TURNVEREIN GRAZ

seit 1862

**'Der vielseitigste Verein Östreichs-
im Herzen von Graz.'**

Daten:

2200 Mitglieder
1700 Aktive
850 Kinder & Jugendliche
500 SportlerInnen im Leistungssport

60 Mitarbeiter:

25 Angestellte
35 Trainer & Übungsleiter

Anlagen: (14.500m² Grundfläche)

- Leichtathletikanlage & Rundbahn
- Veranstaltungshalle für 850 Zuseher
- Leichtathletikhalle
- Kunstrasenplatz
- 2 Schulturnsäle
- Hallenbad, 25m
- Geräteturnsaal
- Freibad, 25m
- 2 Ballettsäle
- Kraftraum
- Fechtsaal
- Sauna



Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schiffführer

ALLGEMEINER TURNVEREIN GRAZ seit 1862

Täglich nützen **2100 Personen** die ATG Infrastruktur

ATG Sportangebot:

250 Stunden Sportangebot pro Woche
50 unterschiedliche Kurse
7 Leistungssportarten

Externe Infrastrukturbenützung pro Woche:

Hallenbad:

10 Schulen
Pädagogische Hochschule
Universitätssportinstitut
Bundessportakademie
KF Universität Graz
Tauchschulen
ATUS Graz

Sporthallen:

3 Schulen
1 Kindergarten
1 Frisbee Verein
1 Fußballverein
Steirischer Fechtverband

Der Freiplatz wird täglich von 250 Kindern für die Hofpause genutzt.



Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

ALLGEMEINER TURNVEREIN GRAZ

seit 1862

Sanierungsmaßnahmen 2010/11

Erforderliche Reparaturen, Erneuerungsmaßnahmen und Ökologische Maßnahmen wegen Überalterung (Bj. 1965)

Ökologische Maßnahmen:

Heizkörperaustausch 75 Stück	40.000 €
Beleuchtungskörper Energiesparlampen 150 Stück	40.000 €
Sanierung von 6 Lüftungsanlagen inkl. Wärmerückgewinnung	80.000 €
Solaranlage Haupthaus, Gösser- bzw. TUS-Gebäude	150.000 €
Thermofassade Hauptgebäude	187.500 €
Kunststoff-Thermofenster	75.000 €
Generalsanierung Gebäude Schießstattg. 13 und 15a	400.000 €
	972.500 €

Reparaturen:

Sanierung Fliesen	60.000 €
Hallenbad-Technik (Kessel, Hebebühne, Becken)	150.000 €
Renovierung Freibad	118.000 €
Sanierung Sanitäreanlagen TUS-Gebäude	40.000 €
Balkonsanierung	36.000 €
Renovierung Kunststofflaufbahn	40.000 €
	444.000 €

(Infrastruktur-)Verbesserungen:

Sanierung 16 Garderoben (Türen, Bänke, Kästchen)	64.000 €
Sanierung Sportböden	75.000 €-
Malerarbeiten Sporthallen	50.000 €
Brandschutzmaßnahmen	330.000 €
Renovierung gr. Halle (Trennvorhang, Tonanlage u. Spieluhr)	42.000 €
Neugestaltung Eingangsbereich	35.000 €
Austausch div. Sportgeräte (Stab-Hoch, Sportmatten etc.)	35.000 €
	631.000 €
	2.047.500 €





**ATG Sportzentrum:
Sanierungsmaßnahmen 2010/11**

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
vom 15. September 2010

**Erforderliche Reparaturen, Erneuerungsmaßnahmen und
Ökologische Maßnahmen wegen Überalterung (Bj. 1965)**

Ökologische Maßnahmen:

Heizkörperaustausch 75 Stück	40.000 €
Beleuchtungskörper Energiesparlampen 150 Stück	40.000 €
Sanierung von 6 Lüftungsanlagen inkl. Wärmerückgewinnung	80.000 €
Solaranlage Haupthaus, Gössee- bzw. TUS-Gebäude	150.000 €
Thermofassade Hauptgebäude	187.500 €
Kunststoff-Thermofenster	75.000 €
Generalsanierung Gebäude Schießstattg. 13 und 15a	400.000 €
	972.500 €

Reparaturen:

Sanierung Fliesen	60.000 €
Hallenbad-Technik (Kessel, Hebebühne, Becken)	150.000 €
Renovierung Freibad	118.000 €
Sanierung Sanitäreanlagen TUS-Gebäude	40.000 €
Balkonsanierung	36.000 €
Renovierung Kunststofflaufbahn	40.000 €
	444.000 €

(Infrastruktur-)Verbesserungen:

Sanierung 16 Garderoben (Türen, Bänke, Kästchen)	64.000 €
Sanierung Sportböden	75.000 €
Malerarbeiten Sporthallen	50.000 €
Brandschutzmaßnahmen	330.000 €
Renovierung gr. Halle (Trennvorhang, Tonanlage u. Spieluhr)	42.000 €
Neugestaltung Eingangsbereich	35.000 €
Austausch div. Sportgeräte (Stab-Hoch, Sportmatten etc.)	35.000 €
	631.000 €

2.047.500 €

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 15.02.2011

Allgemeine Daten

Zuständigkeit **BUNDESPOLIZEIDIREKTION GRAZ**
ZVR-Zahl **830950215**

Vereinsdaten

Name **Allgemeiner Turnverein Graz (ATG)**
Sitz **Graz**
c/o Keine Eintragung gespeichert
Zustellanschrift **8010 Graz, Kastelfeldgasse 8**
Land **Österreich**
Entstehungsdatum **05.05.1951**
statutenmäßige Vertretungsregelung **Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein in allen Bereichen nach außen. Er zeichnet auf Grund von Beschlüssen des Vorstandes gemeinsam mit dem Vorstand für Finanzen sämtliche Schriftstücke und Verträge, die finanzielle Angelegenheiten bzw. Verpflichtungen oder Forderungen jeder Art betreffen. Sonstige Schriftstücke, die nicht in die ausdrückliche alleinige Kompetenz des oder der Geschäftsführer fallen, zeichnet der Vorstandsvorsitzende allein oder gemeinsam mit dem oder den Geschäftsführern.**

Organschaftliche Vertreter

Vorstandsvorsitzender

Vertretungsbefugnis (Funktionsperiode) **09.04.2010 - 08.04.2012**
Familiennamen **Peyer**
Vorname **Bernhard**
Titel **DI Dr.**

Vorstand für Finanzen

Vertretungsbefugnis (Funktionsperiode) **09.04.2010 - 08.04.2012**
Familiennamen **Huber**
Vorname **Martin**
Titel **DI**

Geschäftsführer

Vertretungsbefugnis (Funktionsperiode) **09.04.2010 - unbestimmt**
Familiennamen **Skursky**
Vorname **Günter**
Titel *Keine Eintragung gespeichert*

Geschäftsführerin

Vertretungsbefugnis (Funktionsperiode) **29.09.2010 - unbestimmt**
Familiennamen **Gärnter**
Vorname **Krista**
Titel **Mag.**

Geschäftsführer

Vertretungsbefugnis (Funktionsperiode) **29.09.2010 - unbestimmt**
Familiennamen **Ascher**
Vorname **Florian**
Titel **Mag.**

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.


Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **BUNDESMINISTERIUM F.INNERES ABT.IV/2 IT-MS**

Tagesdatum \ Uhrzeit **Dienstag 15.Februar 2011 \ 11:53:01**

Signaturwert	Lgep4Aot2EBogBg62laYrho0Vffe4m65LKhLWneFjF+HxsN/E1DYnYtT6e6gJWLXpHZCez1mHFGbTAw1GJbn gjOSawjepgom2+FZ/oHJuoheMxQ0ZUisHjFAYcsCYaTM5mQAY3WK403UoQb73Kdgs5+Ct/jJ+e24u/nvJKfo cuf0TYgJDRT+MkXeYJ6hlXfrsgLDMr7pf4PMGmzRr+/Q3aZ3+dLnECIw12Y9Sqv1BUexxWd3+f1HJhja7LFq QRoyuFdMZ3DGAt76jZqyLvXzCLJmXRo3j3CjIfzwUxc4B5oVnuiXBavZVNJA7DLXZgDeqKCNG0IigETZ7j7+ EEAy6w==	
	Datum/Zeit-UTC	2011-02-15T11:53:05+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	465297
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	